

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 204.

Freitag den 5. September

1851.

3. 474. a. (1)

Nr. 7625.

I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der im Verwaltungsjahre 1852 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Wadien sind, wie folgt:

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Wadium Gulden	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Wadium Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe					Einheits-Maßstab	Summe		
1	Weingrüne, mit Eisen beschlagene Fässer	n. ö. Eimer	6000	Hainburg	900		Uebertrag		4530		80
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Centner	60 312 270 107 23	Göding Hainburg Sedletz Fürstenfeld Schwab	100 500 440 170 40			Netto Pfunde	900 725 664 600 370 700 400 650 620 700 600	Iglau Fürstenfeld Schwab Linz Stein Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Temeswar Wien (Kosbau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.)	15 10 10 10 5 10 10 10 10 10
	Zusammen		772		1250		Zusammen		11459		190
3	Doppelt raffiniertes Rübsöl	Netto Centner	100 35 8 5 60 18 54 70 35 12 50 50 50 77	Hainburg Winniki Monasterzyska Jagielnica Göding Iglau Fürstenfeld Schwab Linz Stein Wien (Kosbau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.) Sedletz	200 80 20 20 120 40 120 150 80 30 120 120 120 160	7	Zwirn, ungebleichter » zweidrähtiger	Netto Pfunde	500 150 120 350 40 10 23 25	Hainburg Sedletz Göding Fürstenfeld Schwab Orient Pesth (Franzst.) Temeswar	30 10 10 20 4 2 2 2
	Zusammen		624		1380		Zusammen		1218		80
4	Rhum (echter Jamaica)	n. ö. Eimer	18 15 1	Hainburg Winniki Fürstenfeld	100 70 10	8	Drillich in Stücken, eine Wr. Elle breit	Wiener Ellen	155000 48000 100000 112000 600 2500 27500 600 8000 6800 2000 242000 97000 58000	Hainburg Sedletz Göding Fürstenfeld Wien (Kosbau) Wien (Weißgr.) Linz Stein Iglau Schwab Mailand Pesth (Theresst.) Pesth (Franzst.) Temeswar	2500 800 1600 1800 10 40 450 10 130 110 30 4000 1600 1000
	Zusammen		34		180		Zusammen		860000		14080
5	Weingeist 35grädiger	n. ö. Eimer	35 9 9 7 2 8 5 3 4 3	Hainburg Fürstenfeld Schwab Iglau Stein Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Wien (Kosbau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.)	70 15 15 10 5 15 10 10 10 10	8	Rupfenleinwand, eine Wr. Elle br. in Stücken	Wiener Elle	205000 40000 98000 9500 20500 198000 45000 106500	Hainburg Sedletz Göding Iglau Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Temeswar Fürstenfeld	1700 330 800 80 170 1600 350 850
	Zusammen		85		170		Zusammen		722500		5880
6	Siegelwachs, schwarzes	Netto Pfunde	3000 300 50 180 1000	Hainburg Winniki Jagielnica Monasterzyska Göding	50 5 5 5 15		Zusammen		4530		80
	Fürtrag		4530		80						

Da aus einem Theil des Drilliches Post Nr. 8 und der Rupfenleinwand Post 9, und zwar:
 a) aus Drillich
 111.700 Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 1/3 Elle Stoff,
 174.600 Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 Elle Stoff,
 16.600 Stück Mehlsäcke aus 2 Elle Stoff,
 9.500 Stück Plachen aus 9 Elle Stoff;
 b) aus Rupfenleinwand

25.000 Säcke zu feinen Rauchtobak-Briefen aus 3 1/8 Elle Stoff,
 28.100 Stück Limbo- und Rollensäcke aus 3 1/8 Elle Stoff,
 4.200 Stück Mehllüberzugsäcke aus 4 Elle Stoff, und
 201.400 Stück Ueberzugsäcke zu Rauchtobak aus 2 3/4 Elle Stoff
 anzufertigen sind, so werden auch Anbote auf diese Anfertigungen angenommen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift:
 »Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Fabriken-Direction vom 15. August 1851, Zahl 7652» versehen, längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rückfichtlich einzelner Artikel, für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken, oder auch auf ein Theilquantum gestellt werden.

Dem Dfferenten wird freigestellt, die Lieferung mit der Abstellung in die Fabrik, für welche der Artikel bestimmt ist, oder mit der Abstellung loco Wien, oder mit der Abstellung bei einer andern Fabrik, welche jedoch ausdrücklich zu benennen ist, einzugehen.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractsbedingungen geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriks-Verwaltungen zu Hainburg, Linz, Stein, Göding, Tglau, Fürstfeld, Sedletz, Schwaz, Orient, Pesth, Temesvár, Binniki, Jagielnica und Monasterzyska; dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Dfferent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen, und zwar von den unter Post 2 bis einschließig Post 9 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, bei der Direction einzubringen sind, nach dem von demselben vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichte.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beigebrachte Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich: ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber für die bezeichnete Fabrik, loco Wien, oder loco einer andern und welcher Tabak-Fabrik erfolgen soll.

Dfferenten, welche auf die Anfertigung der Drillich- und Kupfenleinwand-Säcke und Plachen eingehen, müssen insbesondere den für die Anfertigung eines Stückes geforderten Rätherlohn, abgesehen von dem Lieferungspreise des Stoffes ausdrücken, und für jedes Tausend Stück der anzufertigenden Plachen oder Säcke drei Gulden Conv. Münze als Badium erlegen, auch sich erklären, die Rätherarbeit nach den Mustern, welche bei dem Directions-Deconomate ausgestellt sind, zu liefern.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Directions-Hauptcasse, oder einer k. k. Tabak-Fabrikscasse erlegte Badium beiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben und dabei sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt seyn.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction am 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, Statt finden.

Hierbei wird der, mit Rücksicht auf die Qualität des beigebrachten Warenmusters, Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriken-Direction vorbehalten.

Der Dfferent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustel-

lung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrnz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen, nach Schluß des Concurrnz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10% nach der Beköstigung, welche sich nach der Berechnung des Preises und der Lieferungs-menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung derselbe längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Unternehmungslustige können, mit alleiniger Ausnahme der weingrünen Fässer, von allen übrigen zu liefernden Artikeln, insbesondere aber von allen Gattungen der Säcke und Plachen, bezüglich der Art, deren Anfertigung, die Muster, wie solche dem Fabriksbedarfe zusagen, einsehen, welche bei dem Deconomate dieser Direction während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausgestellt werden.

Wien, am 15. August 1851.

II.

Contracts-Bedingungen

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1852, mit Bezug auf die unterm 15. August 1851, 3. 7625, ausgeschriebene Concurrnz-Verhandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel, nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angeführte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebinden von 10-12 Eimern abgestellt werden, und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen starken, reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Weindürre, oder mit schimmlichem oder einem Beigeruch behaftete Fässer sollen nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen.

Uebrigens wird die Tara nach der realen Abwage angenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffinirt, unvermischt mit andern Oelarten, und in guten Fässern geliefert werden, deren Tara nach der realen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C. M. pr. Sporco-Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der Rhum, aus Zuckerrohr bereitet, muß unverfälscht in gesunden Gebinden geliefert werden, die Gebinde bleiben Eigenthum des Aerars.

Post 5. Der Weingeist muß bei einer Temperatur von 14° nach Réaumur, 35° nach Beaumé halten, und in gesunden Gebinden, welche Eigenthum des Aerars bleiben, geliefert werden.

Post 6. Das schwarze Siegelwachs muß gut brennen, und im Brande nicht abfließen.

Post 7. Der ungebleichte Nähzwirn muß aus festem gleichen Garne zweifädig gesponnen seyn.

Post 8. Der Drillich muß aus festem Handgespinnst in der Kette, so wie im Einschluß von gleichem Garne gearbeitet, gut und durchs ganze Stück gleichförmig geschlagen seyn, und eine Wiener Elle Breite halten.

Post 9. Die Kupfenleinwand muß aus Handgespinnst in Kette und Einschluß von gleich starkem Garne und im ganzen Stücke gleichförmig geschlagen verfertigt seyn, und in der Breite eine Wiener Elle halten.

Bezüglich der Anfertigung der Säcke und Plachen wird ausdrücklich bedungen, daß solch- im Zuschnitte, dann in der Anfertigung der Rätze und Säume den dießfälligen Musterstücken ganz gleich kommen müssen, und zum Nähen fester, zweidrähtiger ungebleichter Zwirn von Handgespinnst verwendet werde.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß jede Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik an das Directions-Deconomate loco Wien, oder loco einer andern Fabrik bedungen ist, weil im letzteren Falle die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Rückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte; dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich des Badiums, der Caution-Leistung, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

- Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar, oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte, oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stempelgebühr versehene Widmungsurkunde anzufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution-Widmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt

den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen, Coupons und Salons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfand-Bestellungsurkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes, die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber den Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d) als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Angebote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der dieser Concurrenz-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse, wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht hinreichend sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Relicitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten und, würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte, bei demjenigen, im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom

18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum fisci privilegiatum nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit der fabriksämtlichen Recognition belegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestempelten Quittung, bei der Fabriks- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschlusse als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractbedingnissen und mit dem Offerte belegte Verhandlungssact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 15. August 1851.

3. 478. a (1) Nr. 3344.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnten und Krain.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums der Justiz vom 21. August d. J., 3. 10963, haben Seine k. k. Majestät auf Antrag des Herrn Justizministers und über Einrathen des Ministerrathes, mit der allerhöchsten Entschliesung vdo. Schönbrunn 16. August 1851, die Aufnahme unentgeltlicher Auscultanten für die Gerichte in den bereits organisirten Kronländern mit der Beschränkung zu bewilligen geruhet, daß ihre Zahl ein Viertel der für jeden Oberlandesgerichtsprengel mit Adjuten systemisirten Auscultantenstellen nicht überschreiten dürfe. Die Bewerber um solche Auscultantenstellen haben die, im organischen Gesetze für Gerichtsstellen in Bezug auf Auscultanten vorgeschriebenen Erfordernisse, und insbesondere ihren gehörig gesicherten Unterhalt bis zur Erlangung einer adjutirten Auscultantenstelle, und zwar in Ermanglung eines dazu hinreichenden eigenen Vermögens, durch einen rechtsverbindlich ausgestellten Revers dritter Personen auszuweisen. Sie sollen den für Auscultanten vorgeschriebenen Dienst- und Nichteramtseid schwören; es wird ihnen, vom Tage des abgelegten Eides angefangen, die Dienstzeit gerechnet, und sie sind in dienstlicher Beziehung so wie besoldete Auscultanten zu behandeln. Die Besetzung unentgeltlicher Auscultantenstellen, für welche in der Regel ein Concurus auszusprechen ist, erfolgt über Vorschlag des Oberlandesgerichtes vom Justiz-Minister. Auf systemirte adjutirte Auscultantenstellen haben die unentgeltlichen Auscultanten vorzugsweise Anspruch, und es werden unter ihnen die Ausgezeichnetsten hiezu durch Wahl befördert.

In Vollziehung dieser allerhöchsten Entschliesung wird demnach vom k. k. Oberlandesgerichte für die Kronländer Kärnten und Krain der Concurus zur Besetzung von 8 unentgeltlichen Auscultantenstellen ausgeschrieben, und es haben die Bewerber um die Dienststellen ihre Competenz-Gesuche binnen 4 Wochen, von der Zeit der ersten Einschaltung dieses Concurus in die Wiener Zeitung, im vorschristmäßigen Wege bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen, und dieselben mit dem Taufscheine, den Studien-Zeugnissen, mit den Ausweisen über die mit Erfolg abgelegte, zum Richteramte befähigende Staatsprüfung, über ihre Sprachkenntnisse, ihre bisherige Verwendung, und über ihren für die Dauer ihrer unentgeltlichen Dienstleistung gesicherten Unterhalt und mit einem Moralitäts-Zeugnisse zu be-

legen, und endlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Advocaten in diesem Oberlandesgerichtsprengel verwandt oder verschwägert seyen.

Klagenfurt am 28. August 1851.

3. 469. a (3) Nr. 2579.

E d i c t.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird bekannt gemacht, daß die 3te ordentliche Schwurgerichtssitzung im Sprengel des Landesgerichtes Neustadt, am Montage 27. October 1851 um 9 Uhr Vormittag zu Neustadt eröffnet werden wird, und daß von dem Präsidenten dieses Oberlandesgerichtes zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichtes der Herr Landesgerichts-Präsident Joseph v. Scheuchenstuel, und zu dessen Stellvertreter der Herr Landesgerichtsrath Joseph Wesel ernannt worden sind.

Klagenfurt den 21. August 1851.

3. 475. a (3) ad Nr. 10689.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen, in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 21., 22. und 23. August l. J., Nr. 191, 192 und 193 enthaltenen Kundmachung vom 13. l. M., 3. 9879, wird der Termin zur Ueberreichung schriftlicher Offerte zu der hieramts am 9. September 1851 mündlich abzuhaltenen Pachtversteigerung Behufs der Sicherstellung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Vieh- und Fleischverkauf im Umfange des dießseitigen Cameral-Bezirktes für das Verwaltungs-Jahr 1852 und beziehungsweise 1853 und 1854, bis zum achten September l. J. 6 Uhr Abends mit dem Bemerkten verlängert, daß auf schriftliche Offerte, die später einlangen, keine Rücksicht genommen werden wird.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 26. August 1851.

3. 467. a (3) Nr. 6650.

Concurus - Ausschreibung.

Da die Bezirkshebammenstelle von Weßnitz, in der Gemeinde Dobruine, der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach, mit einer Remuneration jährlicher 20 fl. Conv. Münze in Erledigung gekommen ist, so haben jene Hebammen, die sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen, mit dem Diplome, Taufscheine und dem Sittenzeugnisse belegten Gesuche längstens bis 15. October l. J. bei dieser Bezirks-Hauptmannschaft beizubringen.

k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach am 26. August 1851.

3. 1081. (2) Nr. 3018.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Michael Schuster von Gotschee, in die executiv Feilbietung der, dem Hrn. Joseph Pollanz gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Weixelburg sub Rect. Nr. 18, und 18 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 1802 fl. 25 kr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, Consc. Nr. 10 zu Gurkdorf, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den 1. auf den 18. September d. J., den 2. auf den 18. October d. J. und den 3. auf den 18. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Gurksfeld mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 7. August 1851.

3. 1086. (2) Nr. 4304.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß zur Vornahme der, in der Executionsfache des Mathias Grebenz von Höflern, wider Ursula Biech von Niederdorf, pecto. aus dem Urtheile vom 30. April 1847, 3. 1353, schuldigen 15 fl. c. s. c., bewilligten executiven Feilbietung 601 und 6011 vorkommenden, dem Gregor Biech eigenthümlichen Realitäten sichergestellten Forderung

pr. 300 fl. aus dem Uebergabvertrage vom 12. November 1839, die Tagssagungen auf den 20. August, 20. September und 20. October l. J., jedesmal Früh 9 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt worden seyen, daß die Forderung bei der 3ten Tagssagung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
Nr. 6700.

Anmerkung. Nachdem bei der 1. Tagssagung kein Anbot erfolgte, wird zur zweiten Tagssagung am 20. September l. J. geschritten werden.
K. k. Bez. Gericht Planina am 20. August 1851.

3. 1074. (2) Nr. 2965.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Georg Illovar von Trebelev, wider Barthelma Koic von Bolavle, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 26. Februar 1849 und 15. December 1849, dann aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 24. September 1850, schuldigen Capitalbeträgen pr. 378 fl. 37 kr., pr. 66 fl. 12 kr. und pr. 35 fl.; ferner wegen der vom ersten Capitalbetrage seit 26. Februar 1849 und vom 2. Capitale seit 15. December 1849 laufenden 5% Zinsen und der Executionskosten, die executiv Feilbietung der, dem Barthelma Koic gehörigen, zu Bolavle sub Consc. Nr. 20 liegenden, und im vorbestandenen Grundbuche der Herrschaft Weixelberg sub Rectf. Nr. 131 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube bewilliget, zu deren Vornahme 3 Termine und zwar auf den 22. September, 22. October und 22. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt, daß die Realität, welche laut Schätzungsprotocoll vom 12. Juli 1851, 3. 2672, auf 1322 fl. bewerthet erscheint, für den Fall, als sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden.

St. Martin am 19. August 1851.

Der k. k. Bez.-Richter:
J h u b e r.

3. 1068. (2) Nr. 3169.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit allgemein bekannt gegeben: Es habe über Ansuchen des Lorenz Bervar, Vormundes der m. Maria Kovazh, gegen Anton Prelogat von Kataria, in die executiv Feilbietung der, dem Anton Prelogat gehörigen, im Grundbuche des früheren Gutes Lichtenegg sub Urb. Fol. 38, Rectf. Nr. 22 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll vom Bescheid 27. Juni l. J., 3. 2786 gerichtlich auf 324 fl. 15 kr. bewertheten $\frac{1}{2}$ Hube zu Kataria Haus Nr. 4, nebst Dominical-Ueberland, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 19. December 1850, intab. 9. Februar 1851, der Maria Kovazh schuldigen 245 fl. 57 kr., dann 5% Zinsen, 14 fl. 3 kr. Klagskosten und den Executionskosten, gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagssagungen, und zwar auf den 25. September, 23. October, und 24. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Vormittags im Orte der Realität zu Kataria mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realität nur bei der 3. Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Wartenberg am 24. Juli 1851.

3. 1070. (2) Nr. 353.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Mötling wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern des verstorbenen Marko Korosec hiemit erinnert:

Es habe wider sie Mathias Golobic und Joh. Skala von Kal Haus-Nr. 15, die Klage wegen Anerkennung des Eigenthums und Besitzabschreibung des im vormaligen Grundbuche des Gutes Smut sub Top. Nr. 35, Fol. Nr. 245 vorkommenden, zu Podreber gelegenen Weingartens eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 20. November l. J., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Jacob Ronda von Dohnitz zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Die Beklagten werden demnach aufgefordert, zur Tagssagung selbst zu erscheinen, oder dem aufge-

stellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bez.-Gericht Mötling am 4. Aug. 1851.

3. 1088. (2) Nr. 6177.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß auf den 22. September und 6. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, bei Lipe H. Nr. 25, am Moorgrunde, die executiv Feilbietung beweglicher Sachen im Schätzungswerte von 111 fl., bestimmt worden sey.

Dazu werden Kauflustige mit dem Beisage eingeladen, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 25. August 1851.

3. 1057. (3) Nr. 1910.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Neumarkt macht bekannt: Es habe Herr Blasius Pirz von Unterduplach, als Besitzer der zu Unterduplach H. 3. 28 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Urb. Nr. 5 einkommenden Kaise, wider die Eheleute Lorenz und Helena Mallej die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, für selbe an obiger Realität mittelst des Kaufvertrages vom 15. Juni 1816, seit 25. September 1816 intabulirten Kaufschillings von 150 fl., und des Rechtes zur Benützung des Hauswinkels angebracht, worüber die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung auf den 27. September l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat dasselbe zu ihrer Vertretung den Hrn. Peter Rossmann von Unterduplach als Curator bestellt, mit welchem dieser Gegenstand, insofern die Beklagten bis zur obigen Tagssagung nicht einschreiten sollen, verhandelt und, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

K. k. Bez. Gericht Neumarkt am 3. August 1851.

3. 1058. (3) Nr. 4939.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. August 1850 verstorbenen Pövels Johann Drenik von Zirkniz, und der den 17. eben desselben Monats und Jahres verstorbenen Maria Drenik von ebendort, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 26. September 1851 Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 30. Juni 1851.

3. 1067. (3) Nr. 2908.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reiniß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 1. August 1851, Nr. 2908, in die executiv Feilbietung der, dem Georg Kovazhich gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrhofsgült Reiniß sub Urb. Fol. 42, Rectf. Nr. 34 erscheinenden $\frac{1}{2}$ Hube zu Schigmariß Nr. 12, wegen dem Joh. Louschia von Ju-jowit schuldigen 42 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagssagung auf den 6. September, die 2. auf den 7. October, die 3. auf den 8. November 1851, jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Schigmariß mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3. Tagssagung auch unter dem Schätzungswert pr. 858 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Reiniß am 1. August 1851.

3. 1069. (3) Nr. 2365.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötling wird dem unbekanntem wo abwesenden Joseph Jagscha, von Perbische hiermit bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Stefan Jagscha, von Perbische, die Klage auf Zahlung schuldigen Darlehens von 100 fl. hiergerichts angebracht, und es sey die Tagssagung auf den 21. November l. J. angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und da selber aus den österr. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Johann Horvat vo. Perbische zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsache nach den bestehenden Vorschriften durchgeführt werden wird.

Der Beklagte hat demnach zur Tagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder seinem aufgestellten Curator die Befehle an die Hand zu geben, oder aber selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt die gerichtsbemessenen Wege einzuschlagen, weil er widrigens die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

K. k. Bez. Gericht Mötling am 4. August 1851.

3. 1060. (2) Nr. 2613.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 3. Februar 1851 verstorbenen Lukas Mifscher, zu Zirkniz, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 29. October 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 12. August 1851.

3. 1084. (3) Nr. 5384.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Laibach I. Sect. haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 26. März d. J. verstorbenen Dombherrn Franz Kav. Edlen v. Andrioli, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 25. September d. J. um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 24. August 1851.

3. 1064. (3) Nr. 5116.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 17. December 1850 verstorbenen Halbhublers Simon Peric, von Zevsek H. Nr. 7, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 13. October 1851 Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Planina am 5. Juli 1851.

3. 533. (4) Nr. 716.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird der abwesende, unbekannt wo befindliche Joseph Martinic, von Niederdorf Nr. 61, welcher zum Nachlasse seines am 2. November 1848 verstorbenen Vaters, nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung berufen ist, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angelegten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, oder den ihm bestellten Curator Anton Ule zu verständigen, und unter Ausweisung seines Erbrechtes die Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbsklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Planina am 31. Jan. 1851.

3. 527. (4) Nr. 538.

E d i c t.

Vom k. k. Bez. Gerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 21. August 1836 verstorbenen Martin Dragolic, von Zirkniz Nr. 205, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angelegten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bez. Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbsklärt haben, verhandelt, und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bez. Gericht Planina am 24. Jänner 1851.